

Finanzrichtlinie des KFA (FRL) – Saison 2025/2026

1. Startgebühren (Aktivbeitrag) nach FO § 6 Abs. 3

für Mannschaften der:

Kreisoberliga	300 €
Kreisliga	175 €
1.Kreisklasse	125 €

2. Spielverlegungsgebühren

Laut § 6 Finanzordnung (Punkt 5.11) sind mit dem Spielverlegungsantrag Gebühren pro Spiel zu zahlen. Eigenmächtige Spielverlegungen durch die Vereine werden mit Geldstrafen bestraft zu je 50 €.

3. Geldstrafen

Die Geldstrafen sind Richtlinien, die in besonderen Ausnahmefällen abgeändert werden können. Die Abweichung ist schriftlich zu begründen.

3.1. Nichtantreten von Mannschaften bei Pflichtspielen

3.1.1. Erster Nichtantritt

Kreisoberliga	100,00 €
Kreisliga, Kreisklasse, Kreispokal	80,00 €
Junioren	50,00 €

3.1.2. Zweiter Nichtantritt

Beim zweiten Nichtantritt von Mannschaften ist die Geldstrafe in der Regel um mindestens 30,00 € im Vergleich zur benannten Strafe unter 4.1.1 anzuheben.

4. Vergehen von Schiedsrichtern + SR-Assistenten nach RuVO § 44 Abs.1-13 sowie § 16 c Abs.2 und 3

Gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind entsprechend die in der RVO § 44 Abs.1-13 sowie § 16 c Abs. 2 und 3 geschilderten Vergehen zu sanktionieren.

Die wichtigsten Absätze sind im Folgenden nochmals in der FRL des KFA festgehalten und entsprechend angepasst.

- a) für schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel ohne stichhaltigen Grund ist eine Geldstrafe von 50,00 € beim 1. Mal, beim 2. Mal 100,00 € sowie die Streichung von der Schiedsrichterliste anzuordnen.

für schuldhaft verspäteten Absagens oder Anreisen zu einer Spielleitung eine Geldstrafe bis zu 50,00 € (§ 44 Punkt 2)

- b) für Missachtungen der Anordnungen des Schiedsrichterausschusses können Geldstrafen bis zu 150,00 € verhängt werden. (§ 16 c Abs. 3 g sowie § 44 Abs.4)

Dies betrifft konkret Verstöße gegen folgende Anordnungen:

- | | |
|---|---------|
| c) Nichtabgabe des verpflichtenden SR-Hausregeltrainings | 25,00 € |
| d) Jede Rückgabe nach bereits erfolgten SR-Ansetzungen aufgrund mangelnder Terminplanung der SR, wird bestraft pro Rückgabe mit (In Verbindung mit § 44 Punkt 2 und 4) | 5,00 € |
| e) für die Nichterfüllung der Mindestanzahl (3) der Teilnahmen an den Pflichtsitzungen gemäß § 7 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung sind Geldstrafen pro fehlender / unentschuldigter SR-Pflichtsitzung zu leisten (§ 16 c Abs. 2 d in Verbindung mit § 44 Punkt 8) | 20,00 € |
| f) für vorsätzliches falsches Ausfüllen des Spielberichts bzw. unwahre Berichterstattung ist eine Sperrfrist bis 12 Wochen sowie eine Geldstrafe bis 100,00 €, in schweren Fällen die Streichung von der Schiedsrichterliste zu erlassen | |

5. Strafen gegen Vereine und Mannschaften: nach der RuVO § 43 Abs. 1-21

5.1. Unentschuldigte / schuldhafte Nichtteilnahme

Vereinen oder Einzelpersonen an erweiterten KFA-Sitzungen sowie auf Einladung der Ausschüsse des KFA 50,00 €

5.2. Nichtmelden von Spielergebnissen / Vorkommnissen bzw. Nichtverwendung des DFB-Net-Spielberichts 20,00 – 40,00 €
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben!

5.3. Ummeldung von Altersklassen und Nachmelden von Mannschaften

nach der Mannschaftsmeldung / 31.05. [nach RVO § 43 Abs. 11] 30,00 €

5.4. Verspätet abgegebene Meldungen an den KFA

Mannschaftsmeldung oder namentliche Mannschaftsmeldung 25,00 €